

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1953

Nummer 5

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
31. 12. 52	Verordnung NW. PR. Nr. 15/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	83
Berichtigungen		84
	Teil II	
	Andere Behörden	
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Kreis Detmold		
7. 10. 52	Polizeiverordnung für den im Bezirk der Gemeinde Schieder gelegenen Schloßgarten	85
7. 10. 52	Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Wege und Plätze) in der Gemeinde Bad Meinberg	85
7. 10. 52	Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schlangen	86
H. Stadt Viersen		
22. 2. 51	Polizeiverordnung der Stadt Viersen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Viersen vom 22. Februar 1951	87
J. Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen		
31. 12. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	92

Teil I Landesregierung

Verordnung NW. PR. Nr. 15/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 31. Dezember 1952.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229) wird in Ausführung der Erlasse des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 17. Dezember 1952 — IV A 3 — 4312.1 — 356/52 —, vom 17. Dezember 1952 — III A 1 — 3502 — 1733 — /52 — und des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Dezember 1952 — I B 3 — C 6/ 4762/52 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf.

(1) Als preisgebundenes Brot gilt im Lande Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot (Konsumbrot). Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 70% Roggenmehl Type 1370 und 30% Weizenmehl Type 1600 (an Stelle Weizenmehl Type 1600 kann auch Hartweizengemehl Type 1600 verwendet werden), oder in einer Zusammensetzung von 80% Roggengemengemehl

Type 1320 und 20% Weizenmehl (auch Hartweizengemehl) Type 1600 herzustellen.

- (2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot (Konsumbrot) zum Verkauf anzubieten, in den vorgeschriebenen Preisverzeichnissen mit Gewichts- und Preisangabe aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukasten, Verkaufsauslage usw.) auszulegen.
- (3) Für Versandbrotfabriken, Versandbäckereien und im Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Ergeben sich im Einzelfalle aus der Verpflichtung von Ziffer 2 und 3 besondere Härten, so kann der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — auf Antrag im Wege der Ausnahmegenehmigung Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung und dem Verkauf von Roggenfeinbrot (Konsumbrot) zulassen. Für Beschwerden gegen solche Entscheidungen ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf zuständig.

§ 2

Brotpreise, Brotgewichte, Brotform und Brotkennzeichnung.

- (1) Der Höchstpreis je kg Roggenfeinbrot (Konsumbrot) beträgt:

für angeschobenes Brot 0,48 DM
für freigeschobenes Brot 0,50 DM.

- (2) Roggenfeinbrot (Konsumbrot) darf nur im Gewicht von 1000 g, 1500 g oder 2000 g hergestellt werden und nur in freigeschobener oder angeschobener Form, nicht aber in runder Form gebacken werden.
- (3) Roggenfeinbrot (Konsumbrot) darf nur unter der Bezeichnung „Konsumbrot“ angeboten, zum Verkauf vorläufig gehalten, verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden. Zusätzliche Bezeichnungen, wie „Bauernbrot“, „Landbrot“, „Korrbrot“ und dergl. sind nicht zulässig. Zur Sicherung dieser Bestimmung ist das Roggenfeinbrot (Konsumbrot) für den Käufer leicht erkennbar mit dem Buchstaben „K“ oder mit dem Wort „Konsumbrot“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann entweder durch Eindrücken eines Stempels „K“ in das Teigstück oder durch festes Anbringen einer Papiermarke mit dem Buchstaben „K“ oder dem Wort „Konsumbrot“ erfolgen.
- (4) Roggenfeinbrot (Konsumbrot) darf nicht in Umhüllung oder Umschlag in den Verkehr gebracht werden. Das Einschlagen in Einwickelpapier unmittelbar bei dem Verkauf an den Verbraucher wird durch dieses Verbot nicht berührt.

§ 3

Mehlpreise der Mühlen und des Mehlgroßhandels.

- (1) Die Höchstpreise der Mühlen für das zur Roggenfeinbrotherstellung (Konsumbrot) verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes für Roggenmehl Type 1370 52,75 DM/100 kg für Roggengemengemehl Type 1320 53,60 DM/100 kg für Weizenmehl Type 1600 53,30 DM/100 kg für Hartweizenmehl Type 1600 53,30 DM/100 kg. In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 1,— DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.
- (2) Die höchstzulässigen Verkaufspreise des Mehlgroßhandels und der detaillierenden Mühlen für Konsumbrotmehle frei Bäckerhaus betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:
- für Roggenmehl Type 1370 55,25 DM/100 kg
für Roggengemengemehl Type 1320 56,10 DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1600 55,80 DM/100 kg
für Hartweizenmehl Type 1600 55,80 DM/100 kg.
- (3) Die Mehlpreise gemäß Ziffer 1 und 2 verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wurden für einzelne Verbrauchsplätze (Gebirgsgegenden pp.) bisher besondere Erschweriszuschläge berechnet, so können sie in der bisherigen absoluten Höhe weiter in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Strafvorschriften.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Getreidegesetzes wegen Zuwiderhandlung im

Sinne des zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 22) des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 190) 19. Dezember 1952 (BGBI. I S. 805) bestraft.

§ 5

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Verträge, die bei der Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen von beiden Parteien voll erfüllt sind, werden von der Verordnung nicht berührt. Die Verordnung NW. PR. Nr. 6/52 vom 10. Juli 1952 in der Fassung der Verordnung NW. PR. Nr. 10/52 vom 2. September 1952 (GV. NW. 1952 S. 219) wird mit Wirkung ab 31. Dezember 1952 aufgehoben.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1952.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
--	---

In Vertretung: Dr. Wegener.	In Vertretung: Dr. Ewers.
--------------------------------	------------------------------

— GV. NW. 1953 S. 83.

Berichtigungen.

Betrifft: Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBI. I S. 427) — (GV. NW. 1952 S. 410).

Zum Vierten Teil auf Seite 411 (rechte Spalte) muß es statt „Bestimmungen für die Ausführungsbehörde der Unfallversicherungsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen“ heißen: „Bestimmungen für die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land Nordrhein-Westfalen“.

— GV. NW. 1953 S. 84.

Betrifft: Gesetz über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.8.1951 — (GV. NW. 1951 S. 105).

§ 5 des vorgenannten Gesetzes lautet:

„Der Einsatz der Bereitschaftspolizei erfolgt nach den Weisungen des Innerministers.“

Die anschließend angeführten Absätze (1) und (2) sind § 6 des Gesetzes.

— GV. NW. 1953 S. 84.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten frühere Ortssatzungen oder Verordnungen der Gemeinde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, außer Kraft.

Detmold, den 7. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages:

Dr. Johanning

Landrat.

Schäperkötter

Kreistagsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 85.

**Polizeiverordnung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege
und Plätze in der Gemeinde Schlangen.**

Auf Grund der §§ 14 und 24 bis 39 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit der 5. Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 20. August 1952 (GV. NW. S. 189) wird für die Gemeinde Schlangen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die öffentlichen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Schlangen gelegenen Straßen, Wege und Plätze sind an jedem Sonnabend und an dem Tage vor den gesetzlichen Feiertagen von Schmutz und Unrat zu säubern.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, im Bedarfsfalle außerordentliche Reinigungen einzelner Straßen, Wege und Plätze und deren Teile anzuordnen.

Die Gemeindeverwaltung bestimmt, in welchem Umfange die Anlieger die Plätze zu reinigen haben.

§ 2

Die Reinigung der befestigten, d. h. geteerten oder gepflasterten Straßen, Wege und Plätze muß so erfolgen, daß die Fahrbahn sowie die Bürgersteige und Rinnen besenrein gefegt werden. Zur Verhinderung von Staubbildung sind sie vor dem Kehren mit reinem Wasser zu besprengen.

Die Anlieger an Landes- und Bundesstraßen (Hornsche, Detmolder und Lippspringer Straße) haben lediglich die Gehbahnen und Straßenrinnen zu reinigen. Die Säuberung der Straßenrinnen erfolgt von der Gehbahn aus.

Die Reinigung umfaßt auch das Fortschaffen des Unrats. Straßenkehricht und Schlamm dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Kanalöffnung geworfen werden. Das Kehren der Rinnen muß stets in der Richtung entgegen dem Abfluß des Wassers erfolgen.

Auf den unbefestigten Straßen, Wegen, Plätzen und Gehbahnen haben die Anlieger für stete Sauberkeit zu sorgen. Die Gräben und Abflüsse sind freizuhalten; Laub und sonstiger Unrat sind fortzuschaffen.

§ 3

Verunreinigungen der Straßen, Wege und Plätze, die durch Beladen oder Entladen von Fahrzeugen entstehen, sind sofort zu beseitigen. Im übrigen wird auf die Strafbestimmungen des § 366 StGB, Ziff. 9 verwiesen, wonach sich strafbar macht, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegenläßt.

§ 4

Bei Schneefall haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige und Fußwege von Schnee zu befreien. Die Schneemassen sind so zu beseitigen, daß die Rinne freibleibt. Wenn Tauwetter eintritt, sind die Rinnen, Bürgersteige und Fußwege von Schnee und Eis zu reinigen.

Bei eintretender Glätte sind Bürgersteige und Fußwege mit abstumpfenden Stoffen derart zu bestreuen, daß ein

Begehen ohne Gefahr möglich ist. Das Bestreuen ist so oft zu wiederholen, wie das sichere Begehen es erfordert.

Tritt der Schneefall oder das Glatteis während der Nachtzeit ein, so müssen die geforderten Maßnahmen bis 8 Uhr durchgeführt sein.

§ 5

Regen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf die Straßen, Wege oder Plätze geleitet werden. Eine Ableitung des Regenwassers in ausgebaute Straßenrinnen ist zulässig.

Nach Gewittern, starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgang von Schnee müssen alle Straßenrinnen und Wasserabflüsse unverzüglich so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abfluß hat.

§ 6

Die Reinigung obliegt dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des an die Straße (Weg, Platz, Gehbahn) grenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücks. Die Fahrbahn ist von den Anliegern bis zur Straßenmitte zu reinigen, soweit es sich um gemeindeeigene Wege handelt.

§ 7

Verboten ist die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer, Brunnen und Teiche.

Nach dem Gesetz über die Unterhaltung und Räumung öffentlicher Gewässer vom 15. Mai 1920 (LGS. 1920 S. 129) sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an ein Bachbett grenzen, außerdem zur Unterhaltung der Ufer des Bachbettes verpflichtet.

§ 8

Müll, Schutt und sonstige Abfälle dürfen nur an den besonders hierfür eingerichteten Schuttabladeplätzen abgeladen werden. Der Schutt muß eingeebnet werden. Die Gemeindeverwaltung Schlangen hat die jeweiligen Schuttabladeplätze ortsüblich bekanntzugeben.

§ 9

1. Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 DM angedroht, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung nach § 366 Ziff. 10 StGB.

2. Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der schriftlichen Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.

4. Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 10

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung, gegen die Festsetzung von Zwangsgeld und gegen die Androhung der zwangsweisen Ausführung steht dem Pflichtigen innerhalb von einem Monat nach Zustellung die Beschwerde zu. Sie ist bei der Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet die Kreisverwaltung.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten frühere Ortssatzungen oder Verordnungen der Gemeinde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, außer Kraft.

Detmold, den 7. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages:

Dr. Johanning
Landrat.

Schäperkötter
Kreistagsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 86.

H. Stadt Viersen

Polizeiverordnung der Stadt Viersen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Viersen vom 22. Februar 1951.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen.

Bauzäune, Baugerüste, Lagerung von Baumaterial und Schutt	§ 2
Reparaturarbeiten, Sicherung des Verkehrs	§ 3
Anstreicherarbeiten	§ 4
Asphalt- und Teerkochapparate	§ 5
Mineralsäuren und sonstige ätzende Flüssigkeiten (Maßnahmen bei Beförderung)	§ 6
Kioske, Reklamesäulen usw.	§ 7
Schaukästen, Verkaufautomaten, Markisen usw.	§ 8
Überführung von Radioantennen und elektrischen Leitungen über Verkehrswege	§ 9
Hecken an Straßen und Fußwegen	§ 10
Sprengungen	§ 11
Pechfackeln und Wachsflackeln bei Umzügen; Feuerwerke	§ 12
Tiere auf den Straßen	§ 13
Schutz der Anläger	§ 14
Kinderspiele in Straßen und Anlagen	§ 15
Musikalische Darbietungen und Lautsprecherübertragungen	§ 16
Hausnumerierung und Anbringung von Hinweisen für Gas-, Wasserleitungen usw.	§ 17

Zweiter Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen.

Feste Handels- und Gewerbestellen	§ 18
Einschränkungen des beweglichen Handels und des beweglichen Straßengewerbes	§ 19
Zirkusse, Karussells, Schiffsschaukeln, Schau- und Verkaufsbuden	§ 20
Fotografieren auf der Straße	§ 21

Dritter Abschnitt:

Ankündigungsmitte auf der Straße.

Reklame auf der Straße, in Schaufenstern usw. durch Personen und durch Lichtbildvorführungen	§ 22
Anschlagstellen	§ 23
Beseitigung von Werbemitteln, Anschläge aus Anlaß von Wahlen	§ 24
Werbemitteln an Stätten der eigenen Leistung	§ 25
Plakate und Werbemittel nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung	§ 26
Verteilen von Geschäftsempfehlungen	§ 27

Vierter Abschnitt:

Reinhaltung der Straßen und Anlagen.

Teppichklopfen usw., Wagenwaschen auf der Straße	§ 28
Schuttabladeplätze	§ 29
Freihalten vor Hydranten, Straßenrinnen usw.	§ 30
Fäkalien- und Dungabfuhr	§ 31
Reinigungsverpflichtete	§ 32
Umfang der Reinigungspflicht	§ 33
Streupflicht	§ 34
Müllbehälter	§ 35

Fünfter Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen.

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten	§ 36
--	------

Sechster Abschnitt:

Schlußbestimmungen.

Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigung	§ 37
Anwendung von Sondervorschriften, Eigentum an den Straßen	§ 38
Zwangsmittel	§ 39
Inkrafttreten der Verordnung	§ 40

Der Rat der Stadt Viersen hat auf Grund des § 14 und der §§ 24 ff. und §§ 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 3 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) in Verbindung mit § 14 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) gem. § 52 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Anlage zur Verordnung der Militärregierung Nr. 21 (Amtsblatt der Mil.-Reg. Deutschland, Brit. Kontrollgebiet, Nr. 7, S. 127) in seiner Sitzung vom 22. Februar 1951 für das Stadtgebiet Viersen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen.

(1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege einschl. Brücken und Plätze im Stadtbezirk Viersen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Waldungen, Alleen, Friedhöfe und sonstigen Grünanlagen sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer.

(3) Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, im übrigen die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Erster Abschnitt.

Ordnung, Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen.

§ 2

Bauarbeiten, Bauzäune.

(1) Bei allen Bauarbeiten in der Straßenflucht oder ihrer unmittelbaren Nähe sind auf dem Bürgersteig geschlossene Bauzäune, die mindestens zwei Meter hoch sein sollen, zu errichten.

(2) Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art, Baubuden und dgl., die in den Straßenraum hineinragen, sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze ist genehmigungspflichtig.

Bauschutt und Abfälle sind unverzüglich und unter möglichster Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen. Vor den Bauzäunen angefahrenen Vorratsbaustoffe sind unverzüglich wegzuräumen.

(3) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung der Straßendecke eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen u. a. m.) aufbereitet oder gelagert werden.

(4) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel sind die unter Absatz 2 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(5) Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

§ 3

Reparaturarbeiten an Gebäuden usw.

Für alle Arbeiten und für alle sonstigen Gelegenheiten, bei denen Gegenstände auf die Straße fallen können, sind Schutzenlagen anzubringen. Bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ist eine ausreichende Sicherung für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch Bau-, Reparatur- und ähnliche Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckentsprechend und durch sichtbare Warnungszeichen zu sichern.

§ 4

Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 5

Asphalt- und Teerkochapparate.

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Gegenstände nicht geschädigt, beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 6

Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten.

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäure usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

- Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter (Korb, Kiste oder ähnlichem) eingeschlossen sein,
- die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden,
- bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen.

Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern; mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Säure usw. zu warnen.

§ 7

Kioske, Verkaufsbuden usw.

(1) Die Errichtung von Verkaufshäuschen, Kiosken, Wartehallen, Reklamesäulen, Tankstellen oder sonstigen Aufbauten, die ständig oder auch nur vorübergehend mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, ist genehmigungspflichtig.

(2) Es ist verboten, Verkaufshäuschen und Kioske unter Umgehung der Vorschriften des Absatzes 1 auf beweglichen Untergestellen zu errichten.

§ 8

Schaukästen, Verkaufsautomaten, Markisen usw.

(1) Das Anbringen, Aushängen oder Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, auch von Schaukästen, Werbeeinrichtungen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dgl. zur Straße hin ist nur mit vorheriger Genehmigung gestattet.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Fenster, Fensterläden, Türen und dgl., die nach außen in den Straßenraum aufgeschlagen werden.

(3) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise angebracht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen.

(4) Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im Straßenverkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

(5) Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses, müssen so angebracht sein, daß sie nach dem Herunterlassen in ihrer Begrenzung mindestens 50 cm von der durch die Bordsteinkante senkrecht festgelegten Linie entfernt sind und mit einem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in

nicht geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

(6) Die Ausladung der Transparente, Ausleger, Reklameschilder usw. vor die Baufluchtlinie darf höchstens 1 m betragen. Ihre Unterkante muß mindestens 2,50 m über dem Bürgersteig liegen, und ihre Vorderkante mindestens 50 cm Abstand von der durch die Bordsteinkante senkrecht festgelegten Linie halten.

(7) In den Straßen, die von der Straßenbahn befahren werden, müssen die Schirmdächer (Abs. 5) und die in Abs. 6 genannten Gegenstände an der Seite, an der die Gleise liegen, mindestens 2,30 m über Schienenoberkante und mindestens 1,45 m von Gleismitte und mindestens 50 cm von der Bürgersteigkante entfernt bleiben.

(8) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß die in den Absätzen 5 und 7 genannten Abstände von der Straßendecke und der Bordsteinkante gewahrt sind.

(9) Verboten ist das Anbringen von Blink- und Wechsellicht und das Anstrahlen von Reklame- und Hinweisschildern.

(10) Alle in diesen Bestimmungen genannten Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können. Sie dürfen weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr gefährden.

(11) Das Aufstellen vor Fahrradständern auf dem Bürgersteig und von Verkaufsgegenständen vor den Schaufensteinen ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden im letzteren Fall nur für das Aufstellen von Obst, Gemüse und Blumen erteilt. Das Aufstellen selbst hat auf verkehrssicheren, mindestens 70 cm hohen Gestellen (nicht auf Kisten oder Körben) zu geschehen.

§ 9

Radioantennen und elektr. Leitungen.

Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind unzulässig. Ausnahmen können genehmigt werden.

§ 10

Hecken.

Hecken an Straßen und Fußwegen müssen alljährlich ordnungsmäßig beschnitten werden und dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. An Straßeneinmündungen und Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfall vorgeschrieben werden.

§ 11

Sprengstofflizenz.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstofflizenz) in jedem Einzelfall eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 12

Pechfackeln, Wachs fackeln, Feuerwerke.

(1) Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachs fackeln bedarf der Genehmigung.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerk, Martinsfeuer, Johannifeuer u. ä. bedarf der Genehmigung.

§ 13

Tiere auf den Straßen.

(1) Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

(2) Wer auf Straßen oder in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, auf Friedhöfen dürfen sie nicht mitgeführt werden.

(3) Hundehalter und Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht den Verkehr gefährden, nicht auf Gehwegen lagern und diese beschützen.

(4) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere zur Nachtzeit nicht aufsichtslos umherlaufen.

§ 14

Schutz der Anlagen.

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht durch einen besonderen öffentlichen Anschlag eine andere Benutzung zugelassen ist.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in Parkanlagen ist verboten. Sind in Anlagen besondere Anweisungen über deren Benutzung zum Aushang gebracht, so sind diese zu beachten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Bänke von ihrem Aufstellungsort zu entfernen.

(3) Das Betreten von Anlagen, die noch nach Anbruch der Dunkelheit benutzt werden dürfen, erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Das Baden in den städtischen, den sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Gewässern und in den Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur gestattet, wenn diese von der Stadtverwaltung hierfür freigegeben sind.

§ 15

Kinderspiele in Straßen und Anlagen.

(1) Die Kinderspiele auf den Straßen regeln sich nach den Vorschriften der STVO.

(2) Mit Ausnahme der freigegebenen Spielplätze sind in den Anlagen alle lärmenden Spiele und solche, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

(3) Insbesondere sind verboten:

- a) Rodeln, Schlittern und Seifenkistenfahren,
- b) jede Art des Ball- und Bewegungsspiels,
- c) das Auflassen sogenannter Windvögel, auch in der Nähe von Telegrafen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen,
- d) das Kreiseln, Reifentreiben usw.

§ 16

Musikalische Darbietungen und Lautsprecherübertragungen.

(1) Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen oder durch Lautsprecherübertragungen auf Straßen oder in Anlagen Leichenbegrenisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

(2) Der Genehmigung bedürfen:

- a) das Musizieren und das Singen geschlossener Gruppen sowie der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirken soll oder kann,
- b) jede musikalische, gesangliche oder artistische Darbietung auf Straßen oder in Anlagen.

§ 17

Hausnummern und Anbringen von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken.

(1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudecke angebracht sein.

(3) Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar wäre oder ist das Grundstück durch eine Einfriedung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

(4) Die Hausnummernschilder müssen dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein. Nötigenfalls sind sie zu erneuern.

(5) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die so angebracht sein müssen, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

(6) Beschriftung, Abmessung, Leuchtfäche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(7) Bei Umnummerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

(8) Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadivermessung dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden.

Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung und für die elektrischen Oberleitungen der Straßenverkehrsmittel an ihren Gebäuden zu dulden.

Zweiter Abschnitt.

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen.

§ 18

Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf oder an Straßen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbestand einrichten will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

§ 19

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

(1) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den Anlagen und in deren unmittelbarer Umgebung,
- b) auf Märkten jeder Art sowie in einem Umkreis von 100 m von diesen,
- c) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kirchen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor den Friedhöfen und außerdem bis zu einer Entfernung von 100 m von ihren Eingängen,
- d) an Haltestellen der Straßenbahn- und Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 50 m von diesen,
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 30 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
- f) auf und an den nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen: Hauptstraße, Alter Markt, Remigiusplatz, Neumarkt, Große Bruchstraße, Heierstraße, Lindenstraße vor Hauptstraße bis Königsallee, Peterstraße, Süchteler Straße vor Remigiusplatz bis Freiheitsstraße, Gladbachstraße von Hauptstraße bis Friedensstraße, Friedensstraße, Freiheitsstraße.

(2) Ebenfalls sind in dieser Straßen Werbefahrten, Reklameumzüge und dgl. verboten.

(3) Ausgenommen vom Verbot unter Abs. 1 ist der Handel mit Blumen, Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern sowie der Aufkauf von Alt- und Abfallstoffen, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 20

Zirkusse, Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig.

§ 21

Fotografieren auf der Straße.

(1) Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 dieser Polizeiverordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat

er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

(2) Das gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

Dritter Abschnitt.

Ankündigungsmitte auf der Straße.

§ 22

Reklame auf der Straße, in Schau-
fenstern usw. durch Personen und
durch Lichtbildvorführungen.

(1) Auf den Straßen und in den Anlagen ist das zeitweise Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafein aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen genehmigungspflichtig.

(2) Ebenso ist genehmigungspflichtig das Sparner von Reklamebändern, Transparenten und dgl. über die Straße.

(3) Vorführungen durch Personen sowie Film- und Wechselbildvorführungen in den Schaufenstern oder Schaukästen oder Scheinwerferbeleuchtung von Häusern sind genehmigungspflichtig.

(4) Auf Geschäftsfahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitte für das eigene Geschäft versehen sind, sowie das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 23

Anschlagstellen.

(1) Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen (Plakatsäulen, Reklametafeln und ähnliche Einrichtungen für die öffentliche Werbung) sind in allen Fällen genehmigungspflichtig.

(2) An und auf Straßen und in Anlagen dürfen Plakate und Aufschriften (Ankündigungen, Bekanntmachungen, Versammlungsanzeigen, Werbeschriften und dgl.) sowie bildliche Werbedarstellungen (Warenzeichen, Vereins- und Parteisymbole und ähnliches) nur an den zu Reklamezwecken bestimmten Vorrichtungen angebracht werden. Die Anschläge dürfen nicht gegen die guten Sitten und gegen den öffentlichen Anstand verstößen.

(3) Das wilde Plakatieren sowie das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke und an Häusern, Zäunen, Mauern usw. ist verboten.

(4) Alle Anschläge dürfen nur von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Werbeunternehmen an den Anschlagvorrichtungen angebracht und wieder entfernt werden, soweit sich nicht aus dem Folgenden Ausnahmen ergeben.

§ 24

Ausnahmen zu § 23.

(1) Ausnahmen zu § 23 Abs. 2 und 3 können für vorübergehende Anlässe genehmigt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist davon abhängig, daß der Antragsteller schriftlich versichert, entgegenstehende Rechte Dritter zu wahren und die Verpflichtung übernimmt, alle von ihm angebrachten Werbemittel nach Fristablauf oder nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist zu entfernen, ohne dabei Schaden anzurichten. Für die Erfüllung dieser Beseitigungspflicht kann vor Ausspruch der Genehmigung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Der Hauptausschuß beschließt vor jeder Wahl, jedem Volksbegehren oder Volksentscheid, welche Auflagen den Parteien für die Anbringung und Entfernung von Plakaten zu machen sind.

§ 25

Werbemittel an Stätten der eigenen Leistung.

Unter das öffentliche Anschlagwesen im Sinne dieses Abschnitts dieser Polizeiverordnung fallen nicht Firmenschilder und ähnliche Werbemittel an der Stätte der eigenen Leistung.

§ 26

Plakate und Werbemittel nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Alle mit dieser Polizeiverordnung nicht zu vereinbarten privaten Anschlag- und Aushangvorrichtungen sowie

alle Plakate und sonstigen Werbemittel sind innerhalb von 30 Tagen, vom Tage nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung an gerechnet, zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt befugt, solche Anschlagvorrichtungen und Veröffentlichungen auf Kosten des Verpflichteten zu beseitigen.

§ 27

Verteilen von Geschäftsempfehlungen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitte, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort besonders genehmigungspflichtig, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 19 dieser Polizeiverordnung). Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Reinhaltung der Straßen und Anlagen.

§ 28

Verunreinigung verbot.

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Gegenständen aller Art auf Straßen und in Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Biegelsen von Blumen auf Balkonen oder in Fenstern, sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußdecken und dergleichen an der Straße, das Durchsuchen der auf den Straßen zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllgefäße.

(3) Verboten ist auch das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und Balkons und auf Dächern nach der Straßenseite hin.

(4) Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus plötzlich auftretenden Störungen auf offener Strecke ergeben.

(5) Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8—12 Uhr, außerdem freitags in der Zeit von 15—19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 5 gelten nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

§ 29

Schuttabla deplätze.

(1) Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch ver wirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

(2) Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheits gefahren und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Umlieger oder die Allgemeinheit hervor gerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 30

Freihalten von Abflußvorrichtungen.

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 31

Fäkalien- und Dungabfuhr.

(1) Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwasser sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Stadtgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergeflügt oder untergegraben werden.

(3) Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer) nur in der Zeit von 4 bis 8 Uhr und nach 21 Uhr vorgenommen werden.

(4) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag sind eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

§ 32

Reinigungsverpflichtete.

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die vor seinem Grundstück gelegene Straße von der Baufluchtlinie bis zur Mitte des Fahrdammes an den dazu bestimmten Tagen zu reinigen.

(2) Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grundienbarkeit oder eine beschränkte Dienstbarkeit zusteht, ferner auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.) gleichgestellt.

(3) Die Ausführung der Reinigung kann für den zur Reinigung Verpflichteten ein anderer der Stadt gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung übernehmen. Er ist sodann zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 33

Umfang der Reinigungspflicht.

(1) Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörigen Gegenstände wie Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat und das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei trockenem oder frostfreiem Wetter.

(2) Die Reinigung hat in der Regel mittwochs und samstags zu erfolgen. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so muß die Reinigung an dem vorhergehenden Tag geschehen. Sie ist so frühzeitig zu beginnen, daß sie um 13 Uhr beendet ist.

(3) Bei außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Verladen von Kohlen, Stroh usw., ist die Reinigung der Straße und die Beseitigung des Unrats sofort nach beendeter Arbeit von den Grundstückseigentümern vorzurechnen.

(4) Die Reinigung muß so erfolgen, daß eine Beschädigung der Straßendecke nicht erfolgt.

(5) Die Straßenrinnen müssen dauernd reingefegt sein und in den Sommermonaten mit Wasser ausgespült werden.

(6) In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht usw., feuergefährliche Stoffe und solche, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht oder nicht hineingeschüttet werden.

§ 34

Streupflicht.

(1) Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten. Nach Beendigung des Schneefalles muß der Schnee zusammengeschüflet oder -gekehrt und neben der Rinne aufgehäufelt werden.

(2) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige so rechtzeitig mit abstumpfendem, die Kleidung der Verkehrsteilnehmer nicht schädigendem Material (Sand, Asche, Sägemehl oder dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 21 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht besteht.

(3) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Geh-

bahnen einen Übergang zur Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Streuen mit abstumpfendem Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Abfällen vermischt sein.

§ 35

Müllbehälter.

Die mit Kehricht, Unrat, Asche und Abfällen gefüllten Müllbehälter sind frühestens eine Stunde vor Abholung des Mülls an den Straßenrand zu stellen. Die Müllbehälter sind alsbald nach Durchfahrt des Müllwagens von der Straße zu entfernen.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

§ 36

Nicht fest mit dem Erd Boden ver- bundene Wohngelegenheiten.

(1) Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstücks die dauernde oder vorübergehende Niederlassung anderer Personen, in fahrbaren oder nichtfahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erd Boden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung.

(2) Es ist untersagt, sich in den in Abs. 1 aufgeführten Wohngelegenheiten auf fremden Grundstücken niederzulassen, bevor die Genehmigung für die Niederlassung erteilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 37

Zuständige Behörde und Ausnahmengenehmigung.

(1) Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt der Oberstadtdirektor in schriftlicher Form, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen wurden.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 36 können in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 38

Anwendung von Sondervorschriften, Eigentum an den Straßen.

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bleiben die Vorschriften über die Müllabfuhr und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

(2) Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 39

Zwangsmittel.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 50 DM angedroht.

§ 40

In Kraft treten.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1970 ihre Gültigkeit.

Viersen, den 22. Februar 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Hülser	Vootz
Oberbürgermeister.	Ratsherr.

— GV. NW. 1953 S. 87.

J. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaber bei der Bank deutscher Länder*). . .	—	152 520	—	— 182 696	Grundkapital
Postcheckguthaben . . .	—	341	—	+ 336	— 65 000
Inlandswechsel	—	409 136	—	— 102 221	Rücklagen und Rückstellungen
Wertpapiere					— 91 511
a) am offenen Markt gekauft	14 333	14 408	—		Einlagen
b) sonstige	75				a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)
Ausgleichsforderungen					907 103
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	667 377	— 191	— 72 747	
b) angekauft	36 163				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern
Lombardforderungen gegen					292
a) Wechsel	12 701				c) von öffentlichen Verwaltungen
b) Ausgleichsforderungen	3 521				54 961
c) sonstige Sicherheiten	77				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	191	16 307
Sonstige Vermögenswerte	—	73 518	—	— 39 210	e) von sonstigen inländischen Einlegern
					84 306
					f) von ausländischen Einlegern
					546
					1063 515
					— 100
					— 6 984
					82 115
					— 117 885
					— 4 540
					— 7 967
					— 54 918
					+ 13 120
					(504 561)
					— (+ 75 608)
					(— 26)
					— (—)
					1 361 599
					— 119 716

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1952

Reserve-Soll : : : : : 112 076
Reserve-Ist : : : : : 112 076

Veränderungen gegenüber den Vormonat

— 5 642
— 5 642

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 92.

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Gesetz- und Verordnungsblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar. Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden.

Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.